

Mitteilung vom Verwaltungsrat Ihres Fonds

Diese Mitteilung wurde von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) nicht geprüft. Daher ist es möglich, dass hieran gegebenenfalls Änderungen notwendig sind, um die Anforderungen der Zentralbank zu erfüllen. Nach Auffassung des Verwaltungsrats verstossen weder diese Mitteilung noch die darin dargelegten Vorschläge gegen die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank.

Falls Sie sich nicht im Klaren sind, welche Massnahmen von Ihrer Seite zu ergreifen sind, sollten Sie umgehend Ihren Börsenmakler, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einen anderen fachkundigen Berater befragen. Wenn Sie Ihre Beteiligung an dem Fonds verkauft oder in anderer Weise übertragen haben, senden Sie diese Mitteilung bitte an den Börsenmakler oder sonstigen Vermittler, durch den der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger.

Sofern nicht anders angegeben, haben die im vorliegenden Schreiben verwendeten aber nicht darin definierten Begriffe die ihnen im Verkaufsprospekt des Fonds vom 28. Januar 2020 (der „Verkaufsprospekt“) zugewiesene Bedeutung.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass der Verkaufsprospekt aktualisiert wird, um zu präzisieren, dass der Nettoinventarwert an Geschäftstagen berechnet wird, bei denen es sich erklärtermassen nicht um Handelstage handelt. Aktualisiert werden darüber hinaus die Anhänge der unten aufgeführten Teilfonds, deren Annahmefrist jeweils an dem Geschäftstag vor dem Handelstag endet (die „**betreffenden Teilfonds**“), um zu präzisieren, dass an diesen Geschäftstagen Handelsaufträge erteilt werden können.

- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Managed Futures UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Emerging Markets Research Enhanced Index Equity (ESG) UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Research Enhanced Index Equity (ESG) UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Equity Multi-Factor UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global High Yield Corporate Bond Multi-Factor UCITS ETF

Die genauen Änderungen und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sind unten und auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt. Nehmen Sie sich bitte etwas Zeit, um sich die Informationen durchzulesen. Sollten Sie danach noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte am Sitz der Gesellschaft an uns oder an Ihren Ansprechpartner.



Daniel Watkins *Für den Verwaltungsrat*

Änderungen des Verkaufsprospekts und der Teilfondsanhänge – gültig ab 30. Juni 2020

Änderungsgrund Der Verwaltungsrat hat die Aktualisierung des Verkaufsprospekts beschlossen, um zu präzisieren, dass der Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag berechnet wird, bei dem es sich erklärtermassen nicht um einen Handelstag handelt. Diese Änderung spiegelt die derzeitige Praxis wider, den Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag zu berechnen, einschliesslich aller Tage, bei denen es sich erklärtermassen nicht um Handelstage handelt.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird die Definition des Begriffs „Berechnungstag“ aus dem Verkaufsprospekt gestrichen, und bestimmte andere Definitionen im Verkaufsprospekt und in den Teilfondsanhängen werden ebenfalls geändert.

Darüber hinaus werden die Anhänge der betreffenden Teilfonds aktualisiert, um zu präzisieren, dass Handelsaufträge an jedem Geschäftstag erteilt werden können, einschliesslich der Tage, die erklärtermassen keine Handelstage sind.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf den derzeitigen Verwaltungsstil der Teilfonds.

DER FONDS

Name JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV

Rechtsform ICAV

Art des Fonds OGAW

Geschäftssitz 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2, Irland

Telefon +353 (0) 1 6123000

Registernummer (Zentralbank) C171821

Mitglieder des Verwaltungsrates Lorcan Murphy, Daniel J. Watkins, Bronwyn Wright Samantha McConnell

Verwaltungsgesellschaft JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.

Änderungen – in Fett- und Kursivdruck angezeigt

VORHER

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird an jedem Berechnungstag und/oder an jedem anderen Tag oder Tagen, den/die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können, durch Feststellung des Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds berechnet, wobei sämtliche Gebühren und Aufwendungen einzubeziehen sind, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden und/oder auflaufen und/oder voraussichtlich zu zahlen sind.

Anhang I – Definitionen

Handelstag

Jeder Berechnungstag, mit Ausnahme von Silvester, wird ein Handelstag sein, sofern im zugehörigen Anhang nichts anderes angegeben ist, und für jeden Teilfonds auf der Webseite veröffentlicht, und/oder jeder andere Tag oder Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

Berechnungstag

Sofern im zugehörigen Anhang nicht anders angegeben, ein Geschäftstag, mit Ausnahme – im Hinblick auf die Anlagen eines Teilfonds – eines Tages, an dem eine Börse oder ein Markt, an der bzw. an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist. Wenn der Handel an einer solchen Börse beziehungsweise an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren bestimmen, ob dieser Geschäftstag ein Berechnungstag sein soll oder nicht. Eine Liste der Geschäftstage, die voraussichtlich keine Berechnungstage sind, ist verfügbar unter

www.jpmorganassetmanagement.com/sites/dealing-information.

Hinweis: Die Definition des Begriffs „Berechnungstag“ wird gestrichen.

NACHHER

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird an jedem **Geschäftstag** und/oder an jedem anderen Tag oder Tagen, den/die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können, durch Feststellung des Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds berechnet, wobei sämtliche Gebühren und Aufwendungen einzubeziehen sind, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden und/oder auflaufen und/oder voraussichtlich zu zahlen sind.

Anhang I – Definitionen

Handelstag

Sofern im betreffenden Anhang nicht anders angegeben, wird jeder Geschäftstag ein Handelstag sein, ausgenommen (i) Silvester, (ii) für einen Teilfonds ein Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an der/dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist, und (iii) jeder andere Tag oder Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

Wenn der Handel an einer Börse beziehungsweise an einem Markt beschränkt oder ausgesetzt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren bestimmen, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag sein soll oder nicht.

Eine Liste der Geschäftstage, die voraussichtlich keine Handelstage sind, ist verfügbar unter <https://am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/adv/funds/administrative-information/dealing-information>.

Teilfondsanhänge

Änderungen – in Fett- und Kursivdruck angezeigt

Alle Teilfondsanhänge

Bewertungszeitpunkt

Der Geschäftsschluss an jedem Berechnungstag an dem Markt, der an dem massgeblichen Berechnungstag zuletzt schliesst und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.

Alle Teilfondsanhänge

Bewertungszeitpunkt

Der Geschäftsschluss an jedem Geschäftstag an dem Markt, der an dem massgeblichen Geschäftstag zuletzt schliesst und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.

Anhänge der betreffenden Teilfonds

Zeichnungen – Primärmarkt

Anleger können Anteile an jedem Handelstag in bar [oder in Sachwerten]* zeichnen, indem sie bis zum Ablauf der Annahmefrist einen entsprechenden Antrag im Einklang mit den nachstehenden Anforderungen und den Vorgaben im Abschnitt „Informationen zu Kauf und Verkauf“ des Verkaufsprospekts stellen.

Zeichnungen – Primärmarkt

Anleger können Anteile in Bezug auf jeden Handelstag in bar [oder in Sachwerten]* zeichnen, indem sie bis zum Ablauf der betreffenden Annahmefrist einen entsprechenden Antrag im Einklang mit den in diesem Abschnitt angegebenen Anforderungen und den Vorgaben im Abschnitt „Informationen zu Kauf und Verkauf“ des Verkaufsprospekts stellen.

Zeichnungsanträge können an jedem Geschäftstag gestellt werden und werden unter Einhaltung der auf das Eingangsdatum folgenden nächstgültigen Annahmefrist bearbeitet.

Rücknahmen – Primärmarkt

Anleger können Rücknahmen von Anteilen an jedem Handelstag zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren durchführen, vorausgesetzt dass, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abschnitts und im Abschnitt „Informationen zu Kauf und Verkauf“ des Verkaufsprospektes, vor Ablauf der Annahmefrist an dem betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers eingeht.

Rücknahmen – Primärmarkt

Anleger können Rücknahmen von Anteilen an jedem Handelstag zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren durchführen, vorausgesetzt dass, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abschnitts und im Abschnitt „Informationen zu Kauf und Verkauf“ des Verkaufsprospektes, vor Ablauf der betreffenden Annahmefrist im Zusammenhang mit dem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers eingeht. Rücknahmeanträge können an jedem Geschäftstag gestellt werden und werden unter Einhaltung der auf das Eingangsdatum folgenden nächstgültigen Annahmefrist bearbeitet.

* Diese Formulierung gilt nur für die betreffenden Teilfonds, die Zeichnungen gegen Sachwerte annehmen können.

Die Änderungen betreffen den jeweiligen Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID). Überarbeitete Fassungen sind erhältlich unter www.jpmorganassetmanagement.ie. Wie bei allen Fondsanlagen ist es wichtig, die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu verstehen und sich mit ihnen vertraut zu machen. Bitte beachten Sie, dass alle im Verkaufsprospekt beschriebenen Rücknahmebedingungen und -einschränkungen gültig sind.

Vertreter in der Schweiz: JPMorgan Asset Management (Schweiz) GmbH, Dreikönigstrasse 37, 8002 Zürich. Zahlstelle in der Schweiz: J.P. Morgan (Suisse) SA, 8 Rue de la Confédération, 1204 Genf. Der Verkaufsprospekt, die Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht, können kostenlos bei dem Vertreter bezogen werden.